

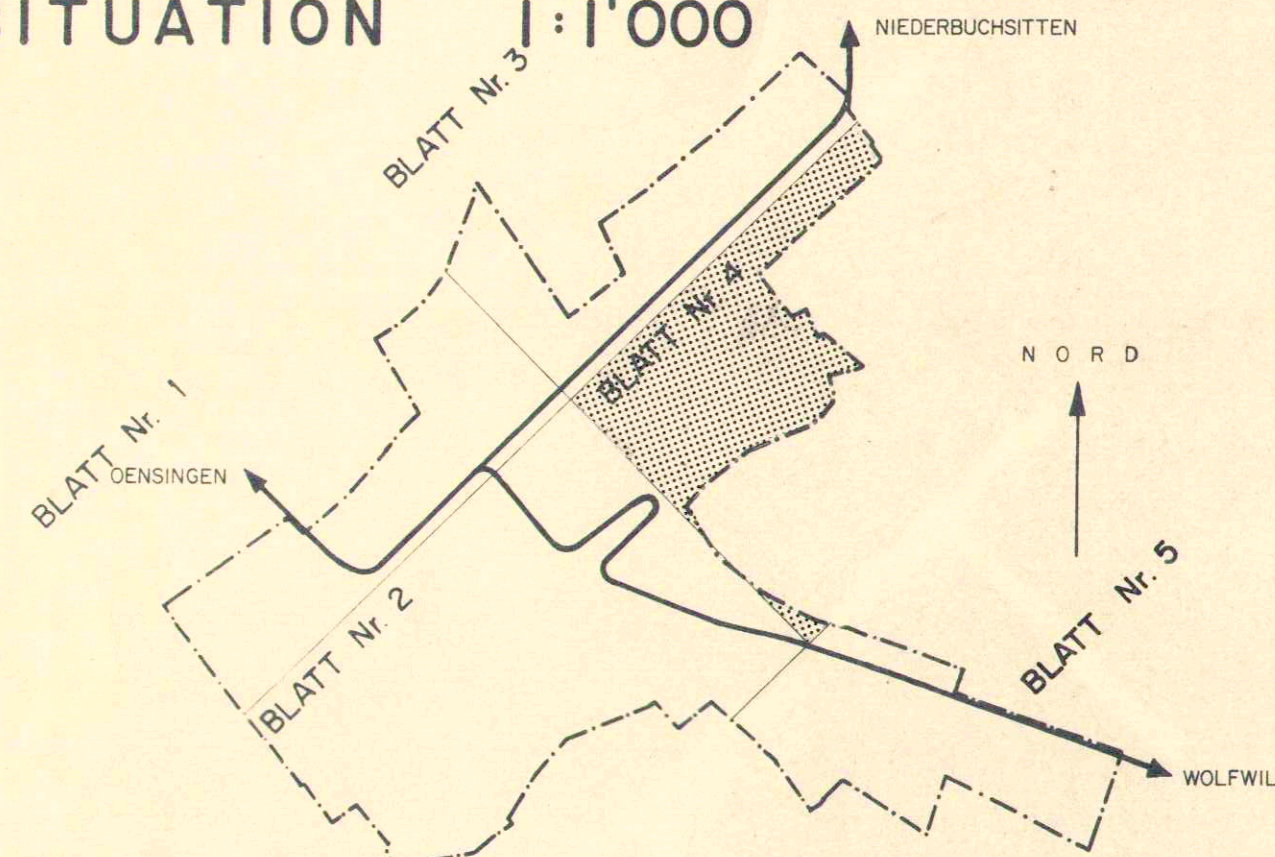
KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE KESTENHOLZ

ORTSPLANUNG

ERSCHLIESSUNGSPLAN
(STRASSEN UND BAULINIEN BLATT NR. 4)

SITUATION 1:1'000



GEZ	VIS	DAT	GR 104 / 59	PLAN NR	6261 / 14	ROLLE NR 1688
2	25.9.90	CH.H.	HS.	RRB NR. 2924, 3.9.90		
1	23.4.87	CH.H.	HS.	NACHGEFÜHRT, WALD, PLAN KOM. 22.1.87		
NR	DATUM	GEZ	VIS			

BS+TB BEER SCHUBIGER BENGUEREL & PARTNER
BAUINGENIEUR UND VERMESSUNGSBURO
DIPL. ING. ETH-SIA

SOLOTHURN
BIBERIST
GRENCHEN
OENSINGEN
BALSTHAL
LEGNAU

LEGENDE

- HAUPTSTRASSEN
- SAMMELSTRASSEN
- ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
- TROTTOIRANLAGEN UND FUSSWEGE
- PRIVATE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
- STRASSEN UND TROTTOIRS MIT RICHTPLANCHARAKTER
(NUR BEHÖRDENVERBINDLICH. DER EIGENTÜMER KANN OHNE VORHERIGE DURCHFÜHRUNG DES NUTZUNGSPLANVERFAHRENS NICHT ENTEIGNET WERDEN.)
- BAUZONENGRENZE
- GRENZE SIEDLUNGSGEBIET
- BAULINIEN
- GESTALTUNGSBAULINIEN
- VORBAULINIEN
- WALD UND FELDGEHÖLZE GEMÄSS FORSTGESETZ (FG)
- HECKEN GEMÄSS § 20 NHV
- GESCHÜTZTE BAUME GEMÄSS § 122 BauG
- DIE ERRICTUNG VON HOCHBAUTEN UND UNTERSCHÜTZTEN FEUERGEFÄHRLICHEN ANLAGEN AUF KÜRZERE ENTFERNUNG ALS 30m VON DER WALDGRENZE IST UNTERSAGT. IN BESONDEREN FÄLLEN KANN DAS FORST-DEPARTEMENT AUSNAHMEN GESTATTEN. (§ 9 DES GESETZES ÜBER DAS FORSTWESEN VOM 6. DEZEMBER 1991)
- GEBAUDE UNTER ALTERTÜMERSCHUTZ
BAUGESICHTE SIND DER KANT. DENKMALPFLEGE ZU UNTERBREITEN

DIE GEMEINDE KESTENHOLZ BEHÄLT SICH VOR, DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IM BAUGESUCHSVERFAHREN INNERHALB DES IM PLAN AUSGESCHIEDENEN STRASSEN ZWECKMÄSSIG ZU VERÄNDERN. DIE ÄNDERUNGEN BETREFFEN EINE REDUKTION DER STRASSENBREITE, OERTLICHE VERÄNDERUNGEN UND VERSÄTZE SOWIE DIE MÖBLIERUNG UND BEPFLANZUNG DES STRASSENRAUMES. BETREFFEN SIE DIE GRUNDLAGEN DES PLANES, SO IST EINE NEUE PLANAUFLAGE NOTIG.

VORPLÄTZE VOR GARAGEN, DIE SENKRECHT ZUR STRASSE STEHEN, MÜSSEN VON DER STRASSELINIE EINE TIEFE VON MINDESTENS 6.0 m AUFWEISEN, INSBESONDERE AUCH DORT, WO DIE BAULINIE KLEINER ALS 6.0 m FESTGELEGT SIND. BEI TROTTOIRS GILT ANALOG 5.0 m.

SIEHE BLATT 3

SIEHE BLATT 2

ÜBERBAUUNG ERST NACH VORLIEGEN EINES GESTALTUNGSPLANES MÖGLICH.

ÜBERBAUUNG ERST NACH VORLIEGEN EINES GESTALTUNGSPLANES MÖGLICH.

RRB Nr. 1953 vom 18. Juni 1991
Die Bauzone und das Reservegebiet im "Zelgli" werden nicht genehmigt mit Ausnahme einer Bautiefe (W 2a) im westlichen Bereich.

DER ENTSCHEID ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER BAUZONE W 2a UND W 3 AUF GR. NR. 341 UND DES RESERVEGEBIETES W 2a "ZELGLI" WIRD IM SINNE DER ERWÄGUNGEN VORLAUFIG ZURÜCKGESTELLT (RRB NR. 2924, 3.9.90)

GENEHMIGT DURCH DEN EINWOHNERGEMEINDERAT KESTENHOLZ AM 8. AUGUST 1988

DER AMMANN

DER GEMEINDESCHEIBER

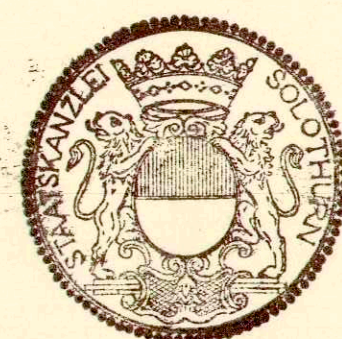
GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

GEMÄSS RRB NR. 2924

VOM 3. SEPT. 1990

DER STAATSSCHREIBER

Dr. K. Rinsch



- QUELLENSCHUTZZONE I
- QUELLENSCHUTZZONE II
- QUELLENSCHUTZZONE III